

**Satzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten  
Ortsteil Tengen (Klarstellungssatzung Tengen,  
Weidenweg)**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Tengen am 26.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand**

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Tengen werden entlang des Weidenwegs festgelegt.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Grenzen dieses im Zusammenhang bebauten Ortsteils Tengen entlang des Weidenwegs sind im Lageplan vom 16.02.2018 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Stadt Tengen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tengen, 27.02.2018

gez.  
Marian Schreier  
Bürgermeister